

Positionspapier Promotion und Krankenversicherung

Die Stellung und der Status von Promovierenden ist im SGB V rechtlich nicht geregelt. Dies führt zu verschiedenen Problemen im Rahmen der Krankenversicherung, die besonders Promotionsstipendiat/innen betreffen.

Promovierende, die nicht als wissenschaftliche Mitarbeiter/innen oder im Rahmen von sozialversicherungspflichtiger Nebenbeschäftigung pflichtversichert bzw. über einen Ehepartner familienversichert sind, werden trotz ähnlicher (finanzieller) Voraussetzungen in Fragen der Krankenversicherung anders behandelt. Einige Promovierende nehmen hierfür die mit Stipendium zulässigen Viertel-Stellen an den Universitäten an, was eine Einzelfalllösung sein kann, das Problem jedoch nicht grundsätzlich behebt.

Promovierende sind zum überwiegenden Teil freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, was momentan die Zahlung eines monatlichen Beitrag von etwa 156,45€ plus den Beitrag zur Pflegeversicherung, und damit einen beachtlichen Teil ihres Einkommens, bedeutet. Trotz einheitlicher Beitragssätze und Änderung des § 240 SGB V gibt es immer noch, zum Teil gravierende, Unterschiede in der Beitragshöhe. Zum Beispiel berechnen einige Kassen die zweckgebundene Forschungskostenpauschale mit ein, was zu noch höheren Beträgen führt.

Im Vergleich zu Promovierenden, die auf (halben) Stellen promovieren, zahlen Promovierende mit Stipendium somit überproportional hohe Beiträge. Promovierende mit halben TV-L 13 West Stellen, zahlen bei einem Brutto-Einkommen von 1532,27 € einen Krankenkassenbeitrag von 125,65 € monatlich.

Weitere Benachteiligungen bestehen sowohl im Bereich der Rentenversicherung, da Promotionszeiten dort nicht angerechnet werden als auch bei der Arbeitslosenversicherung, da Ansprüche während des Stipendiums verfallen.

Eine Lösung des Problems ist schon alleine deswegen dringend notwendig, da vermehrt Stipendien zur Finanzierung von Promotionen vergeben werden. Promotionsstipendiat/innen sollten nicht gegenüber anderen Promovierenden benachteiligt werden.

Abhilfe könnte die Einführung einer Pflichtversicherung für Promovierende analog der studentischen Krankenversicherung schaffen:

- (1) Festschreibung einer Pflichtmitgliedschaft für Promovierende in der GKV analog zu § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Hierbei könnte auch eine Zeitbeschränkung eingefügt werden.
- (2) Berechnung eines einheitlichen Pflichtbetrages analog zu § 245 SGB V. Bemessungsgrundlage sollte das Promotionsstipendium des BMBF in Höhe von 1050 € sein. Dies würde zurzeit einen Beitrag von 113,93 € für die Krankenversicherung bedeuten.